



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 26. November 1964

Teil 11 Nr. 112

Tag

I n h a l t

Seite

30. 10. 64

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1. — Aufträgen von

Anstrichstoffen —

889

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1.

— Aufträgen von Anstrichstoffen —

Vom 30. Oktober 1964

Auf Grund des § 6 Absätze 1 und 4 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Gesundheitswesen und den Zentralvorständen der IG Metall und der IG Bau-Holz die folgende Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachfolgend Anordnung genannt) erlassen:

§1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

Anstrichstoffe: Farben und Lacke einschließlich ihrer Lösungs- und Verdünnungsmittel;

Spritzische, Spritzstände (Tauchstände): Einrichtungen zum Aufträgen von Anstrichstoffen durch Spritzen (Tauchen), an denen mindestens eine Seite als Arbeitsseite offen ist;

Spritzkabinen (Tauchkabinen): geschlossene Einrichtungen zum Aufträgen von Anstrichstoffen durch Spritzen (Tauchen); der Werk tätige arbeitet darin oder das Spritzen (Tauchen) erfolgt automatisch;

Spritzräume (Tauchräume): Räume, in denen sich Einrichtungen gemäß Absätzen 2 und 3 befinden;

Warm- und Heißspritzverfahren: Verfahren, bei denen die Anstrichstoffe mit einer über der Raumtemperatur liegenden Temperatur aufgetragen werden;

Elektrostatische Lackierverfahren: Verfahren, bei denen um das Werkstück, auf das die Anstrichstoffe aufgetragen werden, ein starkes elektrisches Feld erzeugt wird;

Walzenauftragmaschinen: Einrichtungen, bei denen das Aufträgen der Anstrichstoffe über Walzen erfolgt;

Lackgießmaschinen: Einrichtungen, bei denen die Anstrichstoffe aufgegossen werden.

§2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zum Aufträgen von Anstrichstoffen, die brennbare oder gesundheitsgefährdende Lösungs- oder Verdünnungsmittel enthalten.

(2) Diese Anordnung gilt, mit Ausnahme des § 14, nicht, wenn Anstrichstoffe nur gelegentlich und in geringem Umfang (höchstens 2,5 kg Anstrichstoffe je Schicht) aufgetragen werden und wenn die Ausführung des Auftrages in einem Arbeitsraum erfolgt, der im Verhältnis zur Menge der entstehenden Lösemitteldämpfe groß ist. In Zweifelsfällen wird durch die gemäß § 7 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) für Sonderregelungen zuständigen Stellen entschieden, ob diese Voraussetzung vorliegt.

(3) Für Anlagen und Verfahren zum Aufträgen von Anstrichstoffen, die in dieser Anordnung nicht speziell behandelt sind, sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Aufträgen von Anstrichstoffen durch Spritzen und Tauchen

§3

Allgemeine bauliche Anforderungen

(1) Das Aufträgen von Anstrichstoffen durch Spritzen und Tauchen muß in besonderen Spritz- bzw. Tauchräumen erfolgen. In diesen Räumen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die mit dem Aufträgen der Anstrichstoffe unmittelbar zusammenhängen.

(2) Spritz- und Tauchräume müssen den Anforderungen von TGL 10685 — Bautechnischer Brandschutz — und folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Räume dürfen nur in erdgeschossigen Gebäuden oder im obersten Stockwerk mehrgeschossiger Gebäude liegen.

Wände, Decken und Fußböden der Räume müssen mindestens einen Feuerwiderstand f_w 1,5 haben und in diesem Zustand erhalten werden.

Es müssen mindestens 2 Ausgänge vorhanden sein, die auf gegenüberliegenden Seiten liegen sollen. Bei Unterbringung in erdgeschossigen Gebäuden muß einer dieser Ausgänge unmittelbar ins Freie führen.